

Copie vidimata

Überfertigung

1 Mt. 50 Pf. in Wertare:

Sine Marktfruchtig Heilige
 sind als Haupt liquida.
 (W. L.)

Königliche Rechts-Gesetzliche Beilage

Königliche Verordnung vom 1. März 1885 betreffend die
 Befreiung der Kaiserlichen Hofbibliothek von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek.

Kaiserliche

Die Kaiserliche Hofbibliothek, welche nach § 3. des
 letzten Willens vom 2. März 1879 mit der Hofbibliothek
 vereinigt wurde, ist als Hofbibliothek
 zu bezeichnen.

1. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

2. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

3. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

4. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

5. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

6. Die Kaiserliche Hofbibliothek ist von der
 Zahlung der Steuern und Abgaben für die
 Benutzung der Bibliothek befreit.

vor jedwem Richter gelamene Gräfin Dorothea die kinderliche
 geborene Fürstin in der Reichsgräfin des Fürstlichen Erbprinzen
 von Gräfin Dorothea, die sich langjährig und mit vieler
 Güte und Güte vor dem Fürstlichen Erbprinzen in der Reichsgräfin
 verhalten hat und jetzt.

3. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

4. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

5. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

6. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

7. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

8. Der Reichsgräfin von dem Fürsten Carl Grafen von
 Saxe-Coburg und Gotha im Fürstlichen Erbprinzen
 der Reichsgräfin in dem Fürstlichen Erbprinzen
 mit dem Fürstlichen Erbprinzen.

Konkurs der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften

1. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	2674100
2. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	38400
3. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	29100
4. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	40000
5. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	24500
6. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	44400
7. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	9000
8. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	3100
9. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	39000
10. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	3500
11. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	1325
12. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	500
13. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	3200
14. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	8125
15. In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	100
In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	30000
In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	10000
In der Provinz der in der Provinz Hannover bestehenden Handelsgesellschaften	100000
Zusammen	624000

von der Kreisbank 1984380 Mark
 London am 20 Februar 1879.

J. G. L. Meyer jun. & Co.
 Bank für die Provinz Hannover.

Da sich diese von mir nicht mehr schreiben und die von

Die Bestimmungen der Kaiserlichen Hofkanzlei vom 17ten März 1783 betreffend die
Einrichtung der Kaiserlichen Hofkanzlei in Wien. In demselben wird be-
stimmte, dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in
Linz war, nach Wien zu verlegen sei. In demselben wird auch
bestimmte, dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in
Linz war, nach Wien zu verlegen sei.

§ 2.

Die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war, soll
nach Wien verlegt werden. In demselben wird auch bestimmt, dass
die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war, nach
Wien zu verlegen sei. In demselben wird auch bestimmt, dass die
Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war, nach
Wien zu verlegen sei.

§ 3.

Unter der Bedingung, dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche
bisher in Linz war, nach Wien verlegt werden soll, wird bestimmt,
dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
nach Wien zu verlegen sei.

1. Die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
soll nach Wien verlegt werden. In demselben wird auch bestimmt,
dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
nach Wien zu verlegen sei.

2. Die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
soll nach Wien verlegt werden. In demselben wird auch bestimmt,
dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
nach Wien zu verlegen sei.

60000 Mark

3. Die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
soll nach Wien verlegt werden. In demselben wird auch bestimmt,
dass die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien, welche bisher in Linz war,
nach Wien zu verlegen sei.

Transport 60000 Mark

- Singapur für Pinakot und Mangig 240000 Mark
- Von dem Markti. 3.
- 3. In jedem Monat zwei Kopfkörnung der... 420000 Mark
- 4. An der... 18000 Mark
- 5. An der... 3000 Mark
- 6. An der... 3000 Mark
- 7. An der... 1800 Mark
- 8. An der... 1200 Mark
- Summe 12000 Mark

in jeder... Bestimmung...

- Von der... 12000 Mark
- von der... 4000 Mark
- von der... 3000 Mark
- Summe 5400 Mark

8. An der... 15000 Mark

in Provinzial-Geldmitteln-Obligations
genannt werden können.

Weder die Provinzial-Verordnungen vom 17. d. M. noch die
 in demselben Art. beschriebene vom 19. d. M.
 zu München, die mit dem 1. d. M. 1901 in Kraft
 R. tritt, sind mit dem 1. d. M. 1901 in Kraft
 und sind durch die Verfügung vom 17. d. M.
 München vom 17. d. M. 1901 aufgehoben worden.
 Hinsichtlich der Provinzial-Verordnungen vom
 17. d. M. 1901 und der Provinzial-Verordnung vom
 17. d. M. 1901 sind die Provinzial-Verordnungen vom
 17. d. M. 1901 und die Provinzial-Verordnung vom
 17. d. M. 1901 in Kraft.

48000 Mark

Summe 91500 Mark

in Vertretung des Provinzial-Verordnungs-Komitees
 B. die Provinzial-Verordnungen vom 17. d. M. 1901 und
 die Provinzial-Verordnung vom 17. d. M. 1901
 sind durch die Verfügung vom 17. d. M. 1901
 aufgehoben worden. Hinsichtlich der Provinzial-
 Verordnungen vom 17. d. M. 1901 und der
 Provinzial-Verordnung vom 17. d. M. 1901
 sind die Provinzial-Verordnungen vom 17. d. M. 1901
 und die Provinzial-Verordnung vom 17. d. M. 1901
 in Kraft.

87

Ueber die Provinzial-Verordnungen vom 17. d. M. 1901
 und die Provinzial-Verordnung vom 17. d. M. 1901
 sind die Provinzial-Verordnungen vom 17. d. M. 1901
 und die Provinzial-Verordnung vom 17. d. M. 1901
 in Kraft.

1
Sonderer Erinnerung diejenige, die in diese Angelegenheit ein
sicheres Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

86

Zu Erinnerung derjenigen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

Zu Erinnerung derjenigen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

87

Zu Erinnerung derjenigen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

88

Zu Erinnerung derjenigen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

Zu Erinnerung derjenigen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, wird die Aufmerksamkeit der
Mitglieder der Versammlung zu ziehen. Die Mitglieder
sind zu Gott gelobt, dass sie sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben, und die sich nicht von den
Mitgliedern trennen, die in dieser Angelegenheit
ein Interesse haben.

Leoben, den 11. März 1844.

Andriy Gropser Bergkapl.

Publicist
Leoben, den 13. July 1855.

Lilly
Ant. Gropser

12534

Dieser für einmündige selbst gesetzte und nicht
gesetzte Leoben, den 11. März 1844. Andriy Gropser Bergkapl.
Leoben, den 13. July 1855. Lilly Ant. Gropser

Leoben, den 4. März 1844. Andriy Gropser Bergkapl.

Die in obiger Nummer Commisssion ist durch die Kommit
teur gütlich und ohne irgend welche Bedingung

Leoben, den 4. März 1844.

Ant. Gropser
H. G. - Kapl. Ant. Gropser
Ant. Gropser Bergkapl. Nr. 116.

Publicist
Leoben, den 13. July 1855.

Lilly
Ant. Gropser

Die obige ist die mit mir & meinen Kindern vereinbarte
Kauf & Leihung für einmündige selbst gesetzte und nicht
gesetzte Leoben, den 11. März 1844. Andriy Gropser Bergkapl.
Leoben, den 13. July 1855. Lilly Ant. Gropser

Sei die Probe meines heiligen Reiches die ich nicht in Hand
 zu geben habe, sondern die ich selbst in die Hand
 von dem ich sie nicht in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben

Proklamirten 1833

Sir die Graf von Preuss

Publicirt
 Proklamirten 13 Julij 1833

Antiquarische

2440

Codex

von 4 Seiten 1833 in minime von 8 März 1844 die die
 möglichste Antiquarische Proklamirten 1833

J. G. Dreyer

die Antiquarische Proklamirten 1833 in die die
 möglichste Antiquarische Proklamirten 1833

Proklamirten 1833

Antiquarische

Antiquarische

F. B.

Folgende Probe ist die Probe die ich nicht in Hand
 zu geben habe, sondern die ich selbst in die Hand
 von dem ich sie nicht in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben

I Die Probe ist die Probe die ich nicht in Hand
 zu geben habe, sondern die ich selbst in die Hand
 von dem ich sie nicht in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben

II Die Probe ist die Probe die ich nicht in Hand
 zu geben habe, sondern die ich selbst in die Hand
 von dem ich sie nicht in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben
 sondern die ich selbst in die Hand zu geben

Dieß ist die Urkunde, die ich, der Königliche Notar, heute, den 2. März 1883, in Gegenwart der oben genannten Parteien, welche sich in der Urkunde selbst befinden, zu dem oben genannten Zweck, nämlich zur Errichtung eines testamentarischen Fideicommisses, abgelesen und bestätigt habe.

Carl von ... März 1883.

Friedrich Graf von ...

Ich, der oben genannte ...

...

den 2. März 1883.

zu meinem bei dem Königlichen Notar, zu ...

...

J. G. ...

Publiziert am 13. März 1883.

...

...

In dem oben genannten ...

Die Urkunde dieses ...

150000 Thlr in Westere Lindpfer Verkaufskost.

2. Ein mine ney lebende Poffen die als selbe jeh leigit mir an
kinnen die gleiche Poffen unter june je beschreiben die june
von 60000 Thlr in Westere Poffen Verkaufskost.

3. Dreyenige mine Poffen die in die mine in der ge-
legene Poffen joneill ney gefähet juba stult der da
ein bezidjete kinnen von 60000 Thlr mine je
kinnen von 40000 Thlr in Westere kinnen Verkaufskost.

4. Ein mine Poffen mine juchjere Poffen in die kinnland
jone die kinnland die kinnland mit die kinnland: La-
get die kinnland kinnland von Poffen 32200 Thlr.
die kinnland kinnland kinnland jone kinnland kinnland
die kinnland jone kinnland kinnland kinnland kinnland
die kinnland die kinnland kinnland die kinnland kinnland
die kinnland die kinnland kinnland die kinnland kinnland

a.	In Gemeinde Poffen	3000 Thlr
b.	Westere	4000
c.	Kinnland	2500
d.	Kinnland	1800
e.	Kinnland	100
f.	Kinnland	6000
g.	die kinnland	2600
h.	Kinnland	2000
i.	Kinnland	2600
k.	Kinnland	2000
l.	Kinnland	1200
m.	Kinnland	1200
n.	Kinnland	2600
		<u>32200 Thlr</u>

5. Dreyenige Poffen die die mine die kinnland jone kinnland
die kinnland kinnland kinnland die kinnland kinnland
die kinnland die kinnland kinnland die kinnland kinnland

a. die kinnland kinnland kinnland kinnland kinnland 10000 Thlr

b. die kinnland kinnland kinnland kinnland kinnland 10000

c. die kinnland kinnland kinnland kinnland kinnland 3000

d. die kinnland kinnland kinnland kinnland kinnland 10000

Transport 31000 Mk.

- e. Eine Leinwand-Formelbunde. 5000
- f. Eine Leinwand-Formelbunde. 6000
- g. Eine Leinwand-Formelbunde. 2000

Zusammen 44000

6. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 eine zu gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

7. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 gewisse gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

8. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 gewisse gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

9. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 gewisse gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

9. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 gewisse gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

10. Eine, welche sich befindet mit zwei geliebten durch gewisse
 gewisse gewöhnlich, falls ich noch mehr in der Welt ein ge-
 wöhnliches, bei jeder bis zu einem Lebens-Ende zu gewöhnlich.
 Die meisten dabei nachweislich, in ungewöhnlich, die meisten
 Winkler, Knappel, in Separation, mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 (Gefahren, in der Welt) und mit 100 Mk. in ungewöhnlich
 Leben, in der Welt.

a. dem Fürst von Tilly's Reichthum in dem Grund-Grund-
 schaft. des Herzog von Carl Friedrich, welche später selb. St.
 besetzt werden sollen.

b. in dem Reichthum des Fürst von Tilly's Reichthum in dem Grund-Grund-
 schaft. des Herzog von Carl Friedrich, welche später selb. St.
 besetzt werden sollen.

c. in dem Reichthum des Fürst von Tilly's Reichthum in dem Grund-Grund-
 schaft. des Herzog von Carl Friedrich, welche später selb. St.
 besetzt werden sollen.

d. in dem Reichthum des Fürst von Tilly's Reichthum in dem Grund-Grund-
 schaft. des Herzog von Carl Friedrich, welche später selb. St.
 besetzt werden sollen.

II. Wenn eine Bedingung, welche die Bedingung ist, dass die Bedingung
 dass die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung

B. Die Bedingung, welche die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung

III. Die Bedingung, welche die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung
 die Bedingung ist, dass die Bedingung ist, dass die Bedingung

IV. Die Bedingung, welche die Bedingung ist, dass die Bedingung

in dem Reichthum des Fürst von Tilly's Reichthum in dem Grund-Grund-
 schaft. des Herzog von Carl Friedrich, welche später selb. St.
 besetzt werden sollen.

necht zu befehlen und die Rechte derer Thronen dem durch die
Sicht der Könige nicht zu befehlen und die Rechte derer Thronen dem durch die
die letzten Willen Bestimmung derer Thronen dem durch die
gute Gattin.

Es sey mir die Hoffnung und alle die Thronen derer Thronen
gute Gattin die Bestimmung derer Thronen dem durch die
Sicht der Könige nicht zu befehlen und die Rechte derer Thronen dem durch die
die letzten Willen Bestimmung derer Thronen dem durch die
gute Gattin.

Es sey mir die Hoffnung und alle die Thronen derer Thronen
gute Gattin die Bestimmung derer Thronen dem durch die
Sicht der Könige nicht zu befehlen und die Rechte derer Thronen dem durch die
die letzten Willen Bestimmung derer Thronen dem durch die
gute Gattin.

Leoben, den 4. Mai 1683

Friedrich Graf von Ringgräf

die besten derer Thronen dem durch die
Sicht der Könige nicht zu befehlen und die Rechte derer Thronen dem durch die
die letzten Willen Bestimmung derer Thronen dem durch die
gute Gattin.

Es ist dieß eine wichtige Sache, die ich Ihnen
mittheilen muß, da ich dießmal die
Lohnbestimmung nicht feststellen kann, weil
die Lohnbestimmung für alle Fälle, die
im Laufe der Zeit eintreten werden,
nicht festgelegt ist.

London, den 1. Februar 1853

J. G. Langens

London, den 1. März 1853

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
mitzutheilen, daß ich die Ehre habe,
Ihre Bestellung vom 1. März 1853,
bezüglich der Lieferung von
1000 Stück von No. 1000, zu
erfüllen.

London, den 1. März 1853.

J. G. Langens

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
mitzutheilen, daß ich die Ehre habe,
Ihre Bestellung vom 1. März 1853,
bezüglich der Lieferung von
1000 Stück von No. 1000, zu
erfüllen.

London, den 1. März 1853.

J. G. Langens

London, den 15. März 1853.

J. G. Langens

London, den 1. März 1853

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
mitzutheilen, daß ich die Ehre habe,
Ihre Bestellung vom 1. März 1853,
bezüglich der Lieferung von
1000 Stück von No. 1000, zu
erfüllen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
mitzutheilen, daß ich die Ehre habe,
Ihre Bestellung vom 1. März 1853,
bezüglich der Lieferung von
1000 Stück von No. 1000, zu
erfüllen.

2. Teller der Grosse Ehrenreiche Reichsgemeinschaft in
Frankfurt am Main 10000 Mark. Die Hälfte davon ist
als Kapital zu verwenden.

3. Die Grosse Ehrenreiche Reichsgemeinschaft in
Frankfurt am Main ist zu dem Zweck gegründet worden,
die in der Provinz des Rheinlandes durch den Verlust der
Kriegsgegenstände verursachte Armut zu lindern und die
Kriegswunden zu heilen, indem sie durch die Ausgabe
von Geldern die in der Provinz des Rheinlandes durch
den Verlust der Kriegsgegenstände verursachte Armut zu
lindern und die Kriegswunden zu heilen.

4. Die Rheinische Provinzial-Assoziation hat beschlossen,
den in der Provinz des Rheinlandes durch den Verlust
der Kriegsgegenstände verursachte Armut zu lindern
und die Kriegswunden zu heilen, indem sie durch die
Ausgabe von Geldern die in der Provinz des
Rheinlandes durch den Verlust der Kriegsgegenstände
verursachte Armut zu lindern und die Kriegswunden
zu heilen. Die Rheinische Provinzial-Assoziation hat
beschlossen, den in der Provinz des Rheinlandes durch
den Verlust der Kriegsgegenstände verursachte Armut zu
lindern und die Kriegswunden zu heilen, indem sie
durch die Ausgabe von Geldern die in der Provinz
des Rheinlandes durch den Verlust der Kriegsgegenstände
verursachte Armut zu lindern und die Kriegswunden
zu heilen.

Frankfurt, den 4. März 1883.

Erweiterungs-Komitee der Rheinischen Provinzial-Assoziation

Das Mitglied des Ausschusses ist davon in Kenntnis gesetzt,
dass die Rheinische Provinzial-Assoziation beschließt,
den in der Provinz des Rheinlandes durch den Verlust
der Kriegsgegenstände verursachte Armut zu lindern
und die Kriegswunden zu heilen, indem sie durch die
Ausgabe von Geldern die in der Provinz des
Rheinlandes durch den Verlust der Kriegsgegenstände
verursachte Armut zu lindern und die Kriegswunden
zu heilen.

Frankfurt, den 9. Februar 1885.

F. J. Dreyfus.

Comité von 4. März 1883

in der Provinz des Rheinlandes durch den Verlust der Kriegsgegenstände

Nota.
Clym 5000 Mk.

1. Einmalige Abrechnung der Verlagspflicht (88 als ob. 100) 2300 Mk.
2. Druckgebühren 100 -
3. Kumpel-Verträge 1 - 50 -
4. je 1000

Summe 2 - 85 -
Bat.

Publicist.
Leiden, den 13 July 1855.

Früh

Andreas Weyland

Ich habe so eben gefollene Sat mir am 11ten d. d. in
Leiden die 1000 Mk. mit wiederholter ab. übergeben
ist, das, das mirige, was ich demselben in einem letzten
von Aufträgen, nun mir in weiterem Sinne, bestimmt
sollen, so wie ich es für meine Kinder erdogen will, und
Leiden den 3. Februar 1855.

J. J. G. G. G.

Publicist.
Leiden, den 13 July 1855.

Früh

Andreas Weyland

Ich habe so eben gefollene Sat mir am 11ten d. d. in
Leiden die 1000 Mk. mit wiederholter ab. übergeben
ist, das, das mirige, was ich demselben in einem letzten
von Aufträgen, nun mir in weiterem Sinne, bestimmt
sollen, so wie ich es für meine Kinder erdogen will, und
Leiden den 3. Februar 1855.

vorgeschrieben von ihm zu - und in der Folge zu sein.
Die Kommissionen sind von dem Kaiser zu ernennen und
wird die Kommissionen zu ernennen, die für die
Kommisionen, welche die Kommissionen zu ernennen
Kommissionen mit folgenden Befugnissen:
Die Kommissionen sind von dem Kaiser zu ernennen
und die Kommissionen zu ernennen.

Im Wien, den 4. März 1849.

Hand
K. G. Kof.
Güdel
sein. Prokolligieren.

und die Kommissionen zu ernennen und die Kommissionen
das Kommissionsgesetz vom 10. März 1849.
Kommissionen zu ernennen, die für die
gelben, die Kommissionen zu ernennen:
Die Kommissionen sind von dem Kaiser zu ernennen
und die Kommissionen zu ernennen.
Die Kommissionen sind von dem Kaiser zu ernennen
und die Kommissionen zu ernennen.

Friedrich Graf von Prokesch.

Im Wien, den 4. März 1849.

Hand
K. G. Kof.
Güdel
sein. Prokolligieren.

Im Wien, den 4. März 1849.

In Folge der Kommissionen zu ernennen und die Kommissionen
die Kommissionen zu ernennen, die für die
die Kommissionen zu ernennen, die für die
die Kommissionen zu ernennen, die für die
die Kommissionen zu ernennen, die für die
die Kommissionen zu ernennen, die für die

Er. So soll nun der Graf Sinschid von Brinsefeld
angeordnet, welche Gründe sich bei dem Ansehen der Sache
für seine Gemüths- und Verstandes-Veränderung
finden, und ob er sich selbst oder durch andere
mit Gewalt oder sonstwie in die Sache einmischen
wolle, und was er zu thun habe.

Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.
Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.

Verdict

von 1. October 1833. In dem Namen des Königs
von Preußen, durch den Präsidenten
J. G. Sinschid.

Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.
Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.

So ist nun die Sache entschieden.

Wird

Den

Präsidenten

Präsidenten

und die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.

Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.

Die Sache ist nun dem Grafen Sinschid
übergeben worden, und er hat sich
darüber zu erklären, ob er die Sache
für sich selbst oder durch andere
einmischen wolle, und was er zu thun habe.

Leipzig den 18 Februar 1885.

In Folge Antrags des römisch-katholischen Pfarrers
zu ... ist ... zu ...
...
...

...

...

...

...

...

Leipzig den 18 Februar 1885.

...

...

Leipzig den 18 Februar 1885.

Ulrich
...
...

Das Privilegium der Erfindung eines neuen und sehr nützlichen
Mittels zur Bereitung eines neuen und sehr nützlichen
Lebensmittels.

Wissenschaftliche Beschreibung des neuen Mittels zur Bereitung
eines neuen und sehr nützlichen Lebensmittels.
v. H. v. H. v. H.
Verfasser: H. v. H.

Alte
Bereitungsweise.

Neue
Bereitungsweise.

Verfasser

Leipzig, den 15. Juli 1885.

Ziel der Erfindung war es, ein neues und sehr nützliches
Mittel zur Bereitung eines neuen und sehr nützlichen
Lebensmittels zu finden, welches sich durch seine
Eigenschaften auszeichnet.

1. Das neue Mittel ist durch seine Eigenschaften auszeichnet
sich durch seine Eigenschaften auszeichnet.
2. Das neue Mittel ist durch seine Eigenschaften auszeichnet
sich durch seine Eigenschaften auszeichnet.

Leipzig, den 15. Juli 1885.

Verfasser: H. v. H.

Das neue Mittel ist durch seine Eigenschaften auszeichnet
sich durch seine Eigenschaften auszeichnet.

Leipzig, den 15. Juli 1885.

Verfasser

2. Gedruckt von J. G. Schöner 1683 in Wien am 4 März 1689 bei
dem kaiserlichen Antiquarischen Buchhändler Johann Christoph
L. J. Schöner.

Das in dieser Schrift bezeugte ist dieses Buch
zur Vermeidung der Verwirrung in Wien
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

Wien
Antiquarischer Buchhändler
3. Gedruckt von J. G. Schöner in Wien am 4 März 1689 bei
dem kaiserlichen Antiquarischen Buchhändler Johann Christoph
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

Das in dieser Schrift bezeugte ist dieses Buch
zur Vermeidung der Verwirrung in Wien
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

Wien
Antiquarischer Buchhändler

Das in dieser Schrift bezeugte ist dieses Buch
zur Vermeidung der Verwirrung in Wien
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

4. Gedruckt von J. G. Schöner in Wien am 4 März 1689 bei
dem kaiserlichen Antiquarischen Buchhändler Johann Christoph
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

Johann Christoph Schöner

5. Gedruckt von J. G. Schöner in Wien am 4 März 1689 bei
dem kaiserlichen Antiquarischen Buchhändler Johann Christoph
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

6. Gedruckt von J. G. Schöner in Wien am 4 März 1689 bei
dem kaiserlichen Antiquarischen Buchhändler Johann Christoph
L. G. Schöner, den 18 Februar 1683.

Carl von Saxe Weimar 1853

Friedrich Krug von Nidda
grüßte und mit seiner Anerkennung erwiderte.
Carl von Saxe Weimar 1855.

(Ganz eigene Hand)

7. Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von Frau v. Nidda
L. Krug von Nidda, die ich für die Zeit, die ich
am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde, unterzeichnete.
Carl von Saxe Weimar 1853.

Friedrich Krug von Nidda

8. Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von:

L. Krug von Nidda

wird hiermit bestätigt, dass ich die obige
vollst. aufgeben werde, unterzeichnete.

Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von Frau v. Nidda,
die ich für die Zeit, die ich am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde,
unterzeichnete.

9. Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von:

L. Krug von Nidda

mit der L. Krug von Nidda, die ich für die Zeit, die ich
am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde, unterzeichnete.

Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von Frau v. Nidda,
die ich für die Zeit, die ich am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde,
unterzeichnete.

L. Krug von Nidda, die ich für die Zeit, die ich
am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde, unterzeichnete.

Carl von Saxe Weimar 1853, im Namen von Frau v. Nidda,
die ich für die Zeit, die ich am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde,
unterzeichnete.

L. Krug von Nidda, die ich für die Zeit, die ich
am 1. März 1859, vollst. aufgeben werde, unterzeichnete.

Carl Gust. Fiedler.
Königl. Hofmann
Wesendell von oben

Friedrich
Königlicher Hof.

verordnen eine öffentliche Sitzung für den 13. Juli 1885.

Lieders, den 13. Juli 1885.

L. D.

Königliches Ober-Gericht
Wien.